

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

43 (8.7.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Laufenreiter Sauplatz in Karls-
ruhe an herrlicher Straße, Nähe des
Schlachthofes, gegen Grundstück
oder Villa in Durlach am Turm-
berg oder dessen Nähe zu ver-
tauschen gesucht. Offerten unter
Nr. 321 an die Expedition dieses
Blattes erbeten.

Villen-Bauplätze

3. Mittlere u. Dürnbachstr. m.
wertvollen tragbaren Obstanlagen
u. künstl. Bed. verkäuflich. Offerten
u. Nr. 322 an die Exped. d. Bl.

Zu vermieten

eine Wohnung, bestehend aus 1
Zimmer, Altkoch, Küche und allem
Zubehör, an ruhige Leute per
1. Oktober. Näheres

Spitalstraße 17, 2. St.

Wohnungen.

Zwei 3-Zimmerwohnungen 3.
u. 4. St. auf 1. Okt. oder früher
in gesunder freier Lage weggangs-
halber zu vermieten. Näheres

Moltkestraße 15, 2. St.

Eine freundliche 2-Zimmerwoh-
nung nebst Zubehör auf 1. Okt.
zu vermieten

Hauptstraße 17.

Eine schöne 2-Zimmerwohnung
auf 1. Oktober zu vermieten. Zu
erfragen

Wilhelmstr. 5, 1. St.

Zwei kleinere Zimmer mit sämt-
lichem Zubehör auf 1. Oktober zu
vermieten

Mühlstr. 12

Eine schöne 3-Zimmerwohnung
mit Gas und Glasabfluß nebst
allem Zubehör auf 1. Oktober zu
vermieten. Näheres

Pfingstr. 59 im Laden.

Einfamilienhaus

(kein Neubau) zu mieten gesucht.
Sonnige Lage, mögl. am Berge,
mit kleinem Garten. 7 Zimmer
und Kammern. Professor **Richter**,
d. St. Gut Schönebeck, Turmburg.

2-Zimmer-Wohnung nebst
Zubehör auf 1. Oktober zu ver-
mieten

Kronenstr. 3.

2-Zimmerwohnung mit Gas u.
Zubehör per 1. Okt. zu vermieten

Kappentstraße 21.

4-5-Zimmerwohnung mit allem
Zubehör per Oktober zu vermieten.
Anzusehen 3-5 Uhr. Zu erfragen

Seefeldstraße 9, Eingang So-

phienstraße.
Moderne 6-Zimmerwohnung
mit Centralheizung und sämtlichem
Zubehör auf sofort oder 1. Oktober
zu vermieten. Näheres

Hauptstraße 81, 2. St.

2-Zimmerwohnung mit Zubehör
per sofort oder 1. Oktober zu ver-
mieten

Eine Drei-Zimmerwohnung,

der Reuzzeit entsprechend eingerichtet,
mit allem Zubehör ist auf 1. Okt.
zu vermieten. Näheres

Pfingstraße 49, Büro.

Eine schöne 4-Zimmerwohnung
mit Manjardenzimmer und allem
Zubehör Ecke Muer- und Wilhelm-
straße 11, 2. Stock, ist auf 1. Okt.
an ruhige Leute zu vermieten. Zu
erfragen bei

Hoh. Wied.

Wohnung zu vermieten!
Eine schöne 3-Zimmer-Wohnung
ist auf 1. August wegen Wegzug
zu vermieten. Schönste Lage hier.

Moltkestraße 6, 2. St.

Eine hübsche 4-Zimmerwohnung
mit Glasabfluß, gedeckter Veranda,
Gas- und Wasserleitung etc. ist auf
1. Oktober zu vermieten. Näheres

Zehnstraße 6.

Mein Laden samt Wohnung
in der Bäderstraße und ein Zim-
mer samt Zubehör sogleich zu ver-
mieten **H. Meier**, Wäckerstr.

Zumberstraße 1, 1. Stock, ist

eine Ein-Zimmerwohnung,
S mberstraße 4, 3. Stock, eine
Zwei-Zimmerwohnung mit allem
Zubehör auf 1. Oktober zu ver-
mieten. Näheres

Gartenstraße 13, 2. St.

2-Zimmerwohnung mit allem
Zubehör ist auf 1. Oktober zu ver-
mieten

Pfingstraße 44.

Zimmer zu vermieten
Hauptstraße 82.

Schön möbliertes Zimmer

zu vermieten
Palmailenstr. 4, 1. Treppe.

Guter Mittag- und Abendlich
von 50 S an wird verabreicht
Restauration Zannhäuser.

Junger Herr sucht per 1. Aug.
gut möbliertes Zimmer. Of-
ferieren mit Preisangabe u. Nr. 323
an die Expedition d. Bl.

Wir suchen für das Büro zu
baldigem Eintritt einen zweiten
Lehrling.

Chemische Fabrik

vorn. Goldenberg Geromont & Cie.

Zweigfabrik Durlach.

Gewichtswagen
und Gewichte repariert und besorgt
die Eichung

G. Heilmann, Mechanik.

Mechaniker,
der selbständig Nähmaschinen und
Fahrräder reparieren kann, findet
dauernde Stellung.
Gustav Stahl, Raistr.

SUNG!

Berliner Verj.-Gesell. (nicht Viktoria,
nicht Friedrich Wilhelm) sucht an
allen Orten berufsl. u. nebenberufsl.

Mitarbeiter

geg. höchst. Prov. in bar, sowie
wöch. Spej.-Zusch. Auf Wunsch
feste Anst. Differt. unter G. 709 an
Haasenstein & Vogler A. G. Mannheim.

Verbandstoffe

**Binden aller Art
auch Damenbinden**

Alle Artikel zur Krankenpflege wie:
**Thermometer, Eisbeutel,
Verigatoren, Inhalations-
Apparate etc.**

— gut und preiswert —
**Einhornapotheke.
Löwenapotheke.**

Johanniabeeren

ein größeres Quantum, hat abzu-
geben

H. Knecht, Weiberstr. 9.

Schöne 3-Zimmer-Wohnung mit
reichl. Zubehör auf 1. Oktober zu
vermieten **Hauptstraße 76 II.**

Mindererlös wird dann auf die übrigen Fohlen ver-
partiert. Sollte der Verband nicht in der Lage sein,
die Verteilung vorzunehmen, so erfolgt dieselbe durch
den technischen Beamten im Wege der Versteigerung.

Die etwaige Versteigerung findet in folgender Weise
statt:

1. Das erstmalige Ausgebot erfolgt zum Anschlags-
preise des betreffenden Fohlens.
2. Der etwaige in einer Klasse sich ergebende Mehr-
erlös wird nach Maßgabe der Steigerungspreise
an die Steigerer zurückvergütet, einen etwaigen
Mindererlös haben dieselben nach d. m. gleichen
Maßstabe zu ersetzen.
3. Jeder Besteller ist verpflichtet, sich an der Ver-
steigerung maßgeblich seiner Bestellung zu be-
teiligen.
4. Die beiden letzten Tiere werden den durch die
Versteigerung noch nicht versorgten Bestellern
durch das Los zugewiesen.
5. Werden die Fohlen im Versteigerungswege nicht
sämtlich abgesetzt, so sind die übrig gebliebenen
nach Maßgabe der Bestellungen von denjenigen
Bestellern zu übernehmen, die bei der Verstei-
gerung Fohlen entweder nicht oder nicht in der be-
stellten Zahl erworben haben. Die Zuteilung ge-
schieht in diesem Falle durch das Los und gilt
als Kaufpreis der Anschlagspreis des betreffenden
Fohlens.

Der Uebernehmer des Stutfohlens hat sich zu ver-
pflichten (Revers):

1. das Fohlen kräftig zu nähren und gut aufzu-
zuchten;
2. dasselbe nicht, ehe es 2 1/2 Jahre alt geworden
ist, zu beschlagen oder zur Arbeit zu verwenden;
3. dasselbe spätestens im Alter von 4 Jahren zur
Paarung einem mit Staatsunterstützung gehal-
tenen Dienst Zuchtgerichtung zuzuführen
und dasselbe bis zum Eintritt der Zuchtuntaug-
lichkeit zur Zucht zu verwenden;
4. das Fohlen bezw. die Stute nur an badische
Züchter, welche die hier angeführten Verpflicht-
ungen übernehmen und auch dann nur mit Ge-
nehmigung des Gr. Ministeriums des Innern zu
veräußern;
5. das Fohlen bezw. die Stute in denjenigen Be-
zirken, in denen keine Stutbücher von Pferde-
zuchtgenossenschaften geführt werden, in das Be-
zirkszuchtregister eintragen zu lassen und vom
Abfohlen, von einer Veräußerung oder von einem
Todesfall des Fohlens bezw. der Stute dem Gr.
Bezirkstierarzt zweifels Eintrags in das betr. Re-
gister Anzeige zu erstatten;
6. das Fohlen bezw. die Stute alljährlich bis zum
Eintritt der Zuchtuntauglichkeit der staatlichen
Prämienkommission vorzuführen.

Das Ministerium des Innern versichert die Fohlen
für die Zeit eines Jahres vom Tage der Ueber-
nahme vonseiten des Bestellers ab gerechnet bei der
badischen Pferdeversicherungsanstalt und übernimmt
während dieser Zeit die Verpflichtungen des Ver-
sicherungsnehmers der Anstalt gegenüber.

Die Kosten der Versicherung (Prämie) werden dem
Kaufpreis (Uebernahmepreis) des Fohlens zugeschlagen.
Für den Verlust eines versicherten Fohlens wird
vergütet:

- a. wenn dasselbe verwendet ist, 80 % der Versiche-
rungssumme;
- b. wenn es wegen gänzlicher Unbrauchbarkeit oder

infolge eines erlittenen Unfalls mit Genehmigung
der Pferdeversicherungsanstalt getötet wird und
die Tötung erfolgt ist, 70 % der Versicherungssumme;

c. wenn es durch Krankheit oder Unfälle zu der
gegenwärtigen oder in Aussicht genommenen
Verwendung dauernd unbrauchbar wird, 70 %
der Versicherungssumme.

Der Erlös aus dem Pferde im Falle einer
Entschädigung nach b und c fällt der Anstalt zu.
Im übrigen gelten die Versicherungsbedingungen
der Badischen Pferdeversicherungsanstalt.

Die vorbezeichnete Entschädigung wird von der
Pferdeversicherungsanstalt an die Kasse für Ge-
werbe, Landwirtschaft und Statistik ausbezahlt
und von letzterer zunächst zur Deckung der noch
ausstehenden Kaufpreistraten verwendet, wodurch
die Schuld des Uebernehmers an die Kasse für
Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik sich um
den Betrag der gewährten Entschädigung ver-
mindert. Uebersteigt die Entschädigung die Rest-
schuld, so wird der Mehretrag dem betreffenden
Züchter durch die Kasse für Gewerbe, Landwirt-
schaft und Statistik bar ausbezahlt. Für nach
Ablauf dieses einen Versicherungsjahres eintretende
Schadensfälle kommt das Ministerium des Innern
in keiner Weise mehr auf und werden deshalb
die betreffenden Fohlenbesitzer in ihrem eigenen
Interesse darauf aufmerksam gemacht, die Ver-
sicherung noch vor deren Ablauf bei der badischen
Pferdeversicherungsanstalt zu erneuern.

Der Uebernehmer bezw. Besitzer des Fohlens ist
nach den Bestimmungen der badischen Pferdever-
sicherungsanstalt für die Zeit, während welcher das Fohlen
bei der Anstalt versichert ist, ferner verpflichtet:

1. dem Fohlen sorgfältige und gute Behandlung zu-
teil werden zu lassen;
 2. von jedem Krankheitsfall oder jeder Verletzung
des Fohlens sofort bei dem wahrnehmbaren Ein-
tritt der Erkrankung oder Verletzung den Gr.
Bezirkstierarzt oder einen andern approbierten
Tierarzt zur Behandlung herbeizurufen und das
Pferd nach dessen Anordnungen ausgiebig und
auf eigene Kosten behandeln zu lassen;
 3. von dem Verenden oder Verunglücken des Fohlens
spätestens innerhalb 24 Stunden dem Gr. Bezirks-
tierarzt Anzeige zu erstatten, welche letzterer die
Anzeige auf dem kürzesten Wege dem Gr. Mini-
sterium des Innern übermittelt
- Bis zum Eintreffen des Bezirkstierarztes, welcher
je nach Lage des Falles nach eigenem Ermessen
eine Sektion vornimmt, muß der Kadaver ei es
verendeten Fohlens unverändert bleiben. Die
Kosten der Sektion fallen dem Besitzer zur Last;
4. das Fohlen dem Bezirkstierarzt auf dessen Ver-
langen zu jeder Zeit vorzuführen.

Wenn die Pferdeversicherungsanstalt die Zahlung
der Versicherungssumme wegen eigenen Verschuldens
des Fohlenbesitzers infolge Nichterfüllung der unter
Ziffer 10 genannten Verpflichtungen verweigert wird,
ein Kaufpreismachlaß vom Ministerium des Innern
nicht gewährt

Im Falle ferner die im vorstehenden unter Ziffer 9
und 10 angeführten Verpflichtungen von dem je-
weiligen Besitzer des Fohlens bezw. der Stute nicht
eingehalten werden, kann derselbe außer zur ganzen
oder teilsweisen Rückzahlung der erhaltenen Kaufpreis-
nachlässe und etwaigen Staatsprämien zur Ent-
richtung einer Konventionalstrafe bis zu 80 Mk. an-
gehalten werden.